

1708 November 19.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER KATH.  
ORTE NACH LUZERN [VOM 22.-27. NOVEMBER 1708]

EA VI 2, 1487-1493

---

Gesandte: Beat Jakob II. Zurlauben, Stadt- und Amtsmajor, ge-  
wesener Landvogt im Thurgau und in den Freien Aemtern;  
Johann Widmer, Seckelmeister und Rat

1. Zürich und Bern sollen darauf hingewiesen werden, dass sich  
die kath. Orte [im Toggenburgerstreit] nie distanziert hät-  
ten. Dieser Vorwurf falle auf dessen Urheber, Zürich und  
Bern, zurück, denn diese seien es, die dem Abt von St. Gallen  
[Leodegar Bürgisser], ohne ihn anzuhören, 6 Punkte<sup>1</sup> aufge-  
zwungen hätten.

Werde also der Streit nicht gemäss altem Landrecht beigelegt,  
wolle man mit den beiden genannten Städten keine Tagsatzun-  
gen mehr besuchen, hingegen die Rechte des Abtes von St. Gal-  
len sowie derer von Schwyz und Glarus im umstrittenen Toggen-  
burg zu behaupten wissen.

Da aber der Abt und Schwyz noch kein rechtes Vertrauen zuein-  
ander gefasst hätten, solle versucht werden, diese einander  
näher zu bringen.

2. s. EA VI 2, 1795 Art. 504

3. s. ebenda 2063 Art. 175

Landschreiber [Franz] Hegglin

1) vgl. EA VI 2, 1476

---

Original  
AH 15, 332-333